

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-282
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 43-1.56.2-44/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.271-3488

Antragsteller:

WESTAG & GETALIT AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

Zulassungsgegenstand:

Massive, homogene Kunststoffplatte
"Getacore-Plattenwerkstoff"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der massiven, homogenen Kunststoffplatte, "Getacore-Plattenwerkstoff" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, jedoch nur auf den in Abschnitt 1.2.1 genannten Untergründen. (Die Klasse C-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die massive, homogene, unterschiedlich eingefärbte Kunststoffplatte "Getacore-Plattenwerkstoff" nach Abschnitt 2.1 darf im Innenbereich von baulichen Anlagen

- für nichttragende, innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherheit sowie an den Schallschutz oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsdauer der Wand) gestellt werden, und
- für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

Sie darf

- mit und ohne Hinterlegung durch nichtbrennbaren Dämmstoff (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d \geq 6$ mm und Mindestrohdichte $\rho \geq 700$ kg/m³) sowie
- verklebt auf Untergründen aus massiv mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d \geq 6$ mm und Mindestrohdichte $\rho \geq 700$ kg/m³)

verwendet werden.

Für die Verklebung auf den genannten Untergründen ist stets der Kleber "SikaBond®-T54 FC" (Hersteller: Sika Deutschland GmbH) oder der Kleber "OTTO-COLL® M 500" (Hersteller: Hermann Otto GmbH) zu verwenden.

Zu gleichen oder anderen flächig angrenzenden Baustoffen ist ein Abstand von > 80 mm einzuhalten.

1.2.2 Die Verwendung der Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Das Brandverhalten der Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ ist nicht nachgewiesen, wenn die massive, homogene Kunststoffplatte mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Die massive, homogene Kunststoffplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.



1 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die massive, homogene Kunststoffplatte muss aus Polymethylmethacrylat, mineralischem Füllstoff und Farbpigmenten bestehen.

Die Dicke der Kunststoffplatte muss 12 mm ($\pm 0,5$ mm) und die Rohdichte muss minimal 1559 kg/m^3 und maximal 1689 kg/m^3 betragen.

2.1.2 Die Platte "Getacore-Plattenwerkstoff" muss, mechanisch befestigt oder verklebt auf den in Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 10, erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.271-3488
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der nationalen, bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die massive, homogene, unterschiedlich eingefärbte Kunststoffplatte "Getacore-Plattenwerkstoff" muss

- mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln nach den Angaben des Zulassungsinhabers oder



³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

- verklebt mit dem Polyurethanklebstoff "SikaBond®-T54 FC" (Nassauftrag: $\leq 1,8 \text{ kg/m}^2$) oder mit dem Methylsilan-Polymerlebstoff "OTTOCOLL® M 500" (Nassauftrag: $\leq 1,5 \text{ kg/m}^2$)

auf dem entsprechenden Untergrund befestigt werden. Die Verklebung darf vollflächig erfolgen.

Wird die massive, homogene, unterschiedlich eingefärbte Kunststoffplatte mit dem Kleber "SikaBond®-T54 FC" auf Gipskartonplatten aufgeklebt, sind die Gipskartonplatten vorher mit dem Tiefgrundanstrich "Ceresit Tiefgrund lösemittelhaltig CT14" (Hersteller: Henkel KGaA) – Nassauftrag: 150 ml/m^2 - vollflächig einzustreichen.

- 3.2 Die massiven, homogenen, unterschiedlich eingefärbten Kunststoffplatten sind entweder untereinander stumpf zu stoßen (keine offenen Fugen) oder die Fugen sind mit dem "Getacore-Fugenlebstoff" zu verschließen.
- 3.3 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

Sgodzai

Beglaubigt

